

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BetrVG §§ 9, 11, 13, 18, 22, 32;
WahlO § 6 Abs. 3.

Leitsätze:

1. Reicht bei Gruppenwahl nur eine Gruppe eine Liste ein, so genügt es, daß diese Liste so viel Bewerber enthält, wie auf diese Gruppe Betriebsratsmitglieder und Ersatzmänner entfallen würden, wenn auch die andere Gruppe eine Liste eingereicht hätte. Die allein auf Grund einer solchen Liste erfolgte Wahl ist wirksam.
2. Der Betriebsrat besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Im Bedarfsfall ist diese Zahl aus den Ersatzmitgliedern "aufzufüllen".

Aktenzeichen: 1 ABR 4/57

Beschluß des BAG vom 11. April 1958

LAG Frankfurt/M.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 4/57

V LBR 4/57 (Frankfurt am Main)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 11. April 1958 durch die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Kettner beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Firma ALBEKO Schuhmaschinen GmbH in Frankfurt/Main werden der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom 30. August 1957 - V LBR 4/57 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt vom 12. Juni 1957 - 1 ABR 1/57 - aufgehoben.

Der Antrag, festzustellen, daß die am 29. März 1957 im Betrieb der Rechtsbeschwerdeführerin stattgefundene Betriebsratswahl unwirksam ist, wird abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Im März 1957 fand im Betrieb der Rechtsbeschwerdeführerin die Betriebsratswahl statt. Der Betrieb beschäftigt in der Regel ca. 160 Arbeitnehmer, so daß sieben Mitglieder des Betriebsrats zu wählen waren. Nach dem Verhältnis der Arbeiter zu den Angestellten (115 : 54) entfielen auf erstere fünf, auf letztere zwei Betriebsratssitze. Ein Beschluß auf Vornahme einer Gemeinschaftswahl war nicht gefasst worden.

Der Wahlvorstand forderte zur Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Angestelltengruppe reichte rechtzeitig eine vier Namen enthaltende Vorschlagsliste ein. Von der Arbeitergruppe ging in der gesetzlichen Frist eine Vorschlagsliste nicht ein. Das gab der Wahlvorstand bekannt und setzte unter Hinweis auf die Folgen der Nichteinreichung einer Vorschlagsliste der Arbeitergruppe die gesetzliche Nachfrist. Auch innerhalb dieser reichte die Arbeitergruppe keine Liste ein.

Die Wahl wurde nunmehr auf Grund der Vorschlagsliste der Angestelltengruppe durchgeführt. Die Angestelltengruppe gab 44 Stimmen ab, von denen 12 ungültig waren. Die übrigen 32 Stimmen erhielten die auf der Angestelltenliste vorgeschlagenen Angestellten. Der Wahlvorstand gab daraufhin bekannt, daß die beiden Angestelltenvertreter, die die meisten Stimmen erhalten hatten, Betriebsratsmitglieder geworden seien und die beiden anderen auf der Angestelltenliste stehenden Angestellten deren Ersatzmänner.

Hiergegen richtet sich die von einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft erhobene Anfechtung, die damit begründet worden ist, daß der Betriebsrat aus sieben Mitgliedern bestehen müsse. Die Vorschlagsliste der Angestelltengruppe habe nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen, da sie statt 14 nur 4 Kandidaten enthalten habe. Der Wahlvorstand hätte die Angestelltergruppe zur Ergänzung ihrer Liste auffordern müssen. Da das nicht geschehen sei, sei eine gesetzliche Vorschrift verletzt und somit die Wahl anfechtbar. Der aus zwei Personen bestehende Betriebsrat und die Arbeitgeberin sind der Anfechtung mit dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Einwand entgegengetreten, die Vorschlagsliste habe den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen, da sie vier Kandidaten enthalten habe. Der Wahlvorstand habe der Angestelltengruppe keine Nachfrist gesetzt. Die Wahl sei somit wirksam erfolgt.

Dem Anfechtungsantrag ist vom Arbeitsgericht stattgegeben worden. Die hiergegen von der Arbeitgeberin eingelegte Beschwerde hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser erstrebt die Arbeitgeberin die Abweisung des Anfechtungsantrags.

II. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie muß auch Erfolg haben.

Die Entscheidung hängt, wie auch das Landesarbeitsgericht erkannt hat, nicht von der Wirksamkeit des § 6 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung (Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 18. März 1953, BGBI. I S. 58) ab. Es besteht deshalb auch im vorliegenden Fall kein Anlaß, abschließend zu dieser umstrittenen Vorschrift (vgl. BAG 1, 116; Dietz, BetrVG, 2. Aufl., § 6 WahlO Anm. 3) Stellung zu nehmen. Selbst wenn man trotz der gegen die Wirksamkeit dieser Vorschrift sprechenden Bedenken von ihrer Wirksamkeit ausgeht, ist die in diesem Verfahren angefochtene Wahl nicht unwirksam gewesen. Ein zur Anfechtung berechtigender Verstoß gegen das Wahlverfahren liegt nicht vor.

Die von der Angestelltengruppe eingereichte Vorschlagsliste entsprach zur Zeit ihrer Einreichung den gesetzlichen Vorschriften. Denn diese Liste enthielt die Zahl der Bewerber, die auf die Angestelltengruppe entfallen wäre, zuzüglich der erforderlichen Zahl der Ersatzmänner, wenn auch die Arbeitergruppe eine dem Gesetz entsprechende Liste eingereicht hätte. Ob die Arbeitergruppe eine solche Liste einreichen würde, konnte vor Ablauf der in dem Wahlausschreiben gesetzten Frist nicht festgestellt werden. Denn bis zur letzten



Minute dieser Frist konnte immer noch eine Liste der Arbeitergruppe eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge konnte aber die Angestelltengruppe eine neue Liste mit mehr Bewerbungen ihrerseits nicht mehr einreichen, da eben die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge verstrichen war.

Die Tatsache, daß die Arbeitergruppe innerhalb der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge keine Liste eingereicht hat, hätte zwar dem Wahlvorstand Veranlassung geben können, die Angestelltengruppe zur Einreichung einer erweiterten Liste aufzufordern. Der Wahlvorstand hat jedoch eine solche Aufforderung an die Angestellten-Gruppe nicht gerichtet, sondern die Arbeitergruppe unter Setzung einer Nachfrist zu veranlassen versucht, eine eigene Liste einzureichen.

Die nach Ablauf der Nachfrist erfolgte Abstimmung über die Liste der Angestellten, die infolge der Untätigkeit der Arbeitergruppe die einzige Liste geblieben war, ist jedoch als eine Abstimmung über eine ordnungsgemäß eingereichte Liste anzusehen. Die Wahl ist daher nicht deshalb als anfechtbar anzusehen, weil über eine nicht ordnungsmäßige Liste abgestimmt worden ist. Die in § 6 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung enthaltene Vorschrift, daß bei nur einer Liste diese die doppelte Anzahl der zu wählenden Personen enthalten muß, bezieht sich selbst bei Unterstellung ihrer Wirksamkeit nur auf den Fall, daß beide Gruppen je eine Liste eingereicht haben oder daß bei Vornahme einer Gemeinschaftswahl nur eine Liste eingereicht worden ist. Den hier vorliegenden Ausnahmefall wollte diese Vorschrift, soweit erkennbar, nicht regeln. Aber selbst wenn man anderer Auffassung wäre, würde daraus noch nichts für die Anfechtbarkeit der hier vorgenommenen Wahl folgen. Denn die Vorschrift des § 6 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung ist nur im Zusammenhang mit den hierauf folgenden Bestimmungen auszulegen. Nur dann, wenn der Wahlvorstand eine Nachfrist gesetzt und die Gruppe zur Auffüllung ihrer Liste aufgefordert hat und die Gruppe dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, tritt

die Folge des Unwirksamwerdens der Liste ein. Ist aber diese Aufforderung unterblieben, so ist die Liste, auch wenn sie gegen die Vorschrift des § 6 Abs. 3 Satz 2 verstößt, nicht ungültig geworden. Denn die Folge des Ungültigwerdens setzt nicht nur einen Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 voraus, sondern auch ein Untätigbleiben der Gruppe trotz Aufforderung seitens des Wahlvorstandes.

Die Anfechtung kann aber auch nicht darauf gestützt werden, daß der Wahlvorstand es unterlassen hat, die Angestelltengruppe zur Ergänzung ihres Wahlvorschlages aufzufordern. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Wahlvorstand hierzu verpflichtet war oder ob er jedenfalls dann, wenn die Arbeitergruppe aus eigenem Entschluß von der Einreichung eines Wahlvorschlages abgesehen hatte, im Rahmen freien Ermessens handelte, als er von einer Auflage an die Angestelltengruppe zur Ergänzung des Wahlvorschlages absah. Auch wenn man davon ausgeht, daß der Wahlvorstand verpflichtet war, die Angestelltengruppe zur Ergänzung des Wahlvorschlages anzuhalten, liegt in der Unterlassung durch den Wahlvorstand kein Verhalten, das das durchgeführte Wahlverfahren unzulässig macht. Einmal ist es, da die Wahlen nicht notwendigerweise zum selben Zeitpunkt erfolgen müssen, durchaus möglich, daß die Wahl innerhalb der Angestelltengruppe bereits durchgeführt war, als sich herausstellte, daß die Arbeitergruppe endgültig bei der Nichteinreichung eines Wahlvorschlages verblieb. Aber auch wenn die Wahl der Angestellten erst später durchgeführt worden ist, läßt sich nicht feststellen, daß die ordnungsmäßig durchgeführte Abstimmung nach der ordnungsmäßig eingereichten Wahlliste mangelhaft war. Jedenfalls ist in diesem Verhalten des Wahlvorstandes nicht ein die Wirksamkeit der Wahl berührender erheblicher Verstoß gegen Vorschriften über das Wahlverfahren zu erblicken. Denn es kann nicht rechtens sein, der einen an der Wahl beteiligten Arbeitnehmergruppe die Möglichkeit zu eröffnen, durch Nichteinreichung ordnungsmäßiger Wahlvorschläge oder durch Zurückziehung ursprünglich eingereichter Wahlvorschläge die Wahl zu Lasten der anderen Arbeitnehmergruppe zu



sabotieren.

Auch aus § 22 BetrVG ergeben sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl keine Bedenken. Dieser betrifft nur die nachträgliche Änderung der Zahl der Betriebsratsmitglieder. Darum handelt es sich hier nicht. Im Fall des § 22 hat die Belegschaft zu erkennen gegeben, daß sie eine bestimmte, d. h. im allgemeinen die dem Gesetz entsprechende Anzahl von Betriebsratsmitgliedern wünscht. (Dieser Wille ergibt sich eben aus der Wahl.) Diesen Wunsch respektiert der Gesetzgeber, wenn er bei einem nachträglichen Absinken dieser Zahl Neuwahlen vorschreibt. Hat aber, wie hier, die Belegschaft durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben, daß sie nur eine geringere Zahl von Betriebsratsmitgliedern wünscht, als dem Gesetz entspricht, so entfällt dieser Grund zur Anwendung des § 22 BetrVG.

Zwar wird infolge der am 29. März 1957 stattgefundenen Wahl nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Betriebsratsmitgliedern erreicht. Aber auch das kann nicht zur Feststellung der Anfechtbarkeit der Wahl führen; denn diese Zahl kann unter bestimmten Umständen unterschritten werden. Das ergibt sich bereits aus § 11 BetrVG. Wenn dort gesagt ist, daß die nächst niedrigere Betriebsgröße zugrunde zu legen sei, so schließt das nicht aus, in Fällen, in denen das notwendig ist, auch noch weiter hinunterzugehen (Dietz, aaO, § 11 BetrVG Anm. 1). Im Vordergrund muß der Wille des Gesetzgebers stehen, daß überhaupt ein Betriebsrat zu bilden ist. Demgegenüber muß die Frage der Größe des Betriebsrats zurücktreten. Ist es hiernach möglich, auch über die Vorschrift des § 11 BetrVG hinaus die Stärke des Betriebsrats zu vermindern, wie das z. B. der Fall sein kann, wenn mehrere Vorschlagslisten innerhalb einer Gruppe zusammen nicht die im Gesetz vorgesehene Zahl von Vorschlägen enthalten (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. 2, S. 722 f), so folgt hieraus, daß auch der Umstand die Anfechtbarkeit nicht begründet, daß die Vorschlagsliste der Angestelltengruppe nur vier Namen enthalten hat.

Entgegen der Auffassung des Wahlvorstandes ist



jedoch durch die von der Angestelltengruppe vorgenommene Wahl der Betriebsrat nicht in der Weise gebildet worden, daß ihm zwei Mitglieder angehören, während die beiden übrigen gewählten Angestellten Ersatzmitglieder werden. Das widerspricht dem Grundsatz, daß nach dem Willen des Gesetzes der Betriebsrat, wenn er nicht nur aus dem Betriebsobmann besteht, mindestens aus drei Mitgliedern bestehen muß. Auch im übrigen geht der Gesetzgeber erkennbar stets von einer ungeraden Zahl von Betriebsratsmitgliedern aus. Wenn in § 32 Abs. 1 Satz 2 BetrVG der Fall der Stimmengleichheit geregelt ist, so spricht das nicht für die Zulässigkeit einer geraden Zahl der Betriebsratsmitglieder, vielmehr ist hier offenbar an den Fall gedacht, daß durch Abwesenheit oder Stimmenthaltung von Betriebsratsmitgliedern keine Mehrheit erzielt wird.

Hiernach wird der Betriebsrat im Betrieb der Rechtsbeschwerdeführerin aus den drei Angestellten gebildet, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Der vierte auf der Liste angeführte Angestellte ist Ersatzmann.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder Wichmann

Otto Krell

Kettner

